

Eurowings 

GUT VERSICHERT

Allgemeine Bedingungen für
die Versicherung der
Eurowings Kreditkarte Gold



Dieses Dokument ist kein Versicherungsvertrag, sondern fasst die Versicherungsleistungen zusammen, die Ihnen als Karteninhaber einer Barclays Kreditkarte über BAWAG AG Niederlassung Deutschland (nachfolgend „BAWAG“ genannt) angeboten werden. Diesen zugrunde liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der BAWAG als Versicherungsnehmerin einerseits und SOGESSUR S.A. (nachfolgend „Société Générale Insurance“ oder „Versicherer“ genannt) andererseits. Der Versicherungsschutz ist eine Zusatzleistung zum zwischen Ihnen und der BAWAG abgeschlossenen Kreditkartenvertrag. Nach Abschluss des Kreditkartenvertrages meldet Sie die BAWAG automatisch zum oben genannten Gruppenversicherungsvertrag an. Es fallen für Sie insoweit keine zusätzlichen Kosten an. Die Versicherungsbedingungen beschreiben die Voraussetzungen für den Erhalt der Leistungen, deren Begrenzungen, Ausschlüsse sowie die Ihnen als versicherter Person obliegenden Pflichten. Bitte beachten Sie diese Pflichten sorgfältig, damit Sie Ihren Versicherungsschutz nicht gefährden.

Was kann ich tun, damit mir diese Reiseversicherung den größtmöglichen Nutzen bringt?

Damit wir Ihnen den besten Service bieten können, rufen Sie bitte umgehend unseren Dienstleister (das Assistance-Unternehmen) an, wenn

- Sie eine Frage zum Versicherungsschutz haben,
- Sie nicht sicher sind, wie Sie sich verhalten sollen, oder
- ein Versicherungsfall eingetreten ist, um sich beraten zu lassen, wie Sie am besten vorgehen. Nur dann können wir Ihnen direkt vor Ort unsere Unterstützung bei der Abwicklung anbieten und bei der Zusammenstellung der erforderlichen Nachweise helfen. Außerdem geben Sie uns dann die Möglichkeit, darauf zu achten, dass Ihnen nur berechnigte und angemessene Kosten in Rechnung gestellt werden.

Im Versicherungsfall kontaktieren Sie bitte:

ISON Care im Auftrag von Société Générale Insurance

Fuhlsbüttler Straße 437, 22309 Hamburg

E-Mail: barclays-reiseversicherung@isonclaims.com

+49 40 27 16 56 121

+49 89 38 03 74 44

(24-Stunden-Notfall-Hotline)

Oder nutzen Sie kostenfrei VOIP (Voice over IP – kostenloser Internetanruf) in unserem Claim-Portal <https://myclaim.isonclaims.com/>

Leistungsübersicht:

| | | |
|---|--|-----------------|
| Abschnitt D – Medizinische und andere Kosten im Notfall | Medizinische Kosten und Rückführungskosten | € 1.000.000 |
| Mietwagen-Vollkaskoversicherung für Mietfahrzeuge (CDW) | Mietwagen-Vollkaskoversicherung – Höchstbetrag für den Karteninhaber | Bis zu € 75.000 |
| | Selbstbehalt pro Person | € 230 |

Die Europäische Krankenversicherungskarte

Die Reiseversicherung deckt die versicherten Aufwendungen ab, die nicht bereits durch einen anderweitigen Versicherungsschutz erstattet werden. Wenn Sie im europäischen Ausland reisen und dort ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen, nehmen Sie bitte zuerst Ihre gesetzliche oder private Krankenversicherung in Anspruch. Mit der Europäischen Krankenversicherungskarte (European Health Insurance Card – EHIC) können Sie – soweit Sie in Deutschland gesetzlich krankenversichert sind – europaweit medizinische Leistungen erhalten. Sie finden sie auf der Rückseite Ihrer Versichertenkarte. Die EHIC ist in allen EU-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien und in der Schweiz anerkannt. Sie weist nach, dass Sie nach EU-Vorschriften versichert sind und Anspruch auf öffentliche Gesundheitsversorgung in den EU/EWR-Ländern und der Schweiz haben. Sofern Sie und/oder die versicherten Personen gesetzlich krankenversichert sind, müssen Sie auf Reisen in den EU/EWR-Ländern und der Schweiz die blaue Europäische Krankenversicherungskarte immer vorlegen, wenn Sie einen Arzt, einen Zahnarzt, ein Krankenhaus, eine Apotheke usw. aufsuchen.

Die Reiseversicherung deckt die versicherten Aufwendungen ab, die nicht bereits durch einen anderweitigen Versicherungsschutz erstattet werden. Wenn Sie im europäischen Ausland reisen und dort ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen, nehmen Sie bitte zuerst Ihre gesetzliche oder private Krankenversicherung in Anspruch.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|----------|
| I. | <u>Allgemeine Bedingungen Auslandsreise-Krankenversicherung</u> | Seite 3 |
| II. | <u>Allgemeine Bedingungen zur Mietwagen- Vollkaskoversicherung für Mietfahrzeuge</u> | Seite 8 |
| III. | <u>Informationen über den Versicherer</u> | Seite 12 |
| IV. | <u>Datenschutzrechtliche Erstinformation Ihres Versicherers</u> | Seite 14 |
| V. | <u>Leistungsbeschreibung des Assistance-Service</u> | Seite 17 |

I. Allgemeine Bedingungen Auslandsreise- Krankenversicherung zu den Eurowings Kreditkarte Gold

- §1 Versicherte, Versicherer, Versicherungsnehmer
§2 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
§3 Zeitliche Bestimmung der Versicherung
§4 Umfang des Versicherungsschutzes
§5 Ausschlüsse
§6 Obliegenheiten, Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht
§7 Obliegenheitsverletzungen
§8 Ansprüche gegenüber Dritten
§9 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten
§10 Zahlung der Entschädigung
§11 Abtretung und Aufrechnung mit Gegenforderung
§12 Anzeigen, Willenserklärungen, Rücktransport
§13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand
- §1 Versicherte, Versicherer, Versicherungsnehmer
1.1. Versicherte sind die berechtigten Inhaber der gültigen Eurowings Kreditkarten Gold (im Folgenden „Kreditkarteninhaber“). Versicherungsschutz besteht weiterhin für nach Maßgabe der Ziffern 1.2 genannte Personen.
1.2. Neben dem Karteninhaber gelten zusätzlich auch seine Familienangehörigen als versichert. Familienangehörige im Sinne dieser Bedingungen sind der Ehegatte oder der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährte sowie die unverheirateten Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; ferner volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese dem Kreditkarteninhaber gegenüber unterhaltsberechtigter sind und nachweislich Unterhalt beziehen (im Folgenden „mitversicherte Familienangehörige“).
1.3. Versicherer ist die SOGESSUR S.A. (im Folgenden „Société Générale Insurance“ oder „Versicherer“ genannt). Versicherungsnehmer ist die BAWAG AG Niederlassung Deutschland (im Folgenden „Versicherungsnehmer“ genannt).
- §2 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
2.1. Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für Krankheiten und Unfälle, die während einer vorübergehenden Auslandsreise auftreten. Er leistet bei einem im Ausland unvorhergesehen eintretenden Versicherungsfall Ersatz von dort entstehenden Aufwendungen für Heilbehandlungen.
2.2. Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung des Kreditkarteninhabers oder des mitversicherten Familienangehörigen wegen Krankheit, Schwangerschaftskomplikationen oder Unfallfolgen mit dem Ziel der Rückführung in sein Heimatland. Als Versicherungsfall gelten auch ein medizinisch sinnvoller und ärztlich angeordneter Krankenrücktransport, die Entbindung sowie der Tod.
2.3. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall.
2.4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Ausland. Nicht als Ausland gelten die Bundesrepublik Deutschland sowie die Länder, in denen Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige einen ständigen Wohnsitz hat.
2.5. Für gegebenenfalls mitversicherte Familienangehörige besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sie gemeinsam mit dem Kreditkarteninhaber die Reise buchen und durchführen. Wird ein Reisevertrag ohne Teilnahme des Kreditkarteninhabers geschlossen, so besteht kein Versicherungsschutz.
- §3 Zeitliche Bestimmung der Versicherung
3.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ersten 90 Tage (maximale Dauer des Versicherungsschutzes) eines jeden Auslandsaufenthaltes. Ist die Rückreise bis zum Ende des Versicherungsschutzes aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle über den vereinbarten Zeitraum hinaus, längstens auf 365 Tage. Diese Bedingungen gelten für Versicherungsfälle, die ab dem 15.10.2023 eintreten, und ersetzen alle vorherigen Bedingungen der Reiseversicherung Eurowings Kreditkarte Gold. Die Gültigkeit setzt den wirksamen Vertragsschluss zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Kreditkarteninhaber voraus sowie die Aktivierung der Eurowings Kreditkarte Gold durch BAWAG AG Niederlassung Deutschland. Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gültigkeit der Eurowings Kreditkarte Gold während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr.

Der versicherte Zeitraum ist der Zeitraum vom Beginn der ersten bis zum Ende der letzten sich lückenlos aneinander anschließenden Versicherungsperioden. Der versicherte Zeitraum endet

- a) mit Ablauf des Gültigkeitszeitraums der Eurowings Kreditkarten Gold, oder
- b) mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer und je nachdem, welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. Im Fall b) obliegt es dem Versicherungsnehmer, den Kreditkarteninhaber über den Anschlussversicherer zu informieren.

§4 Umfang des Versicherungsschutzes

Die maximale Deckungssumme für alle aufgeführten Leistungen beträgt 1.000.000€ pro Versicherungsfall. Erstattet werden die Aufwendungen für:

- ärztliche Beratungen und Behandlungen einschließlich unaufschiebbarer Operationen und Operationsnebenkosten;
 - ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel. Nicht als Arzneimittel gelten, auch wenn sie ärztlich verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten, Nähr- und Stärkungspräparate, kosmetische Präparate sowie Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden;
 - Röntgendiagnostik und Strahlentherapie;
 - Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Heilbehandlung;
 - den medizinisch notwendigen Transport in das nächst erreichbare geeignete Krankenhaus oder zum nächst erreichbaren Notfallarzt durch anerkannte Rettungsdienste zur Erstversorgung nach einem Unfall oder Notfall;
- 4.1. Die Mehrkosten eines medizinisch sinnvollen und ärztlich angeordneten Rücktransports aus dem Ausland werden erstattet, wenn an Ort und Stelle bzw. in zumutbarer Entfernung eine ausreichende medizinische Behandlung nicht gewährleistet und dadurch eine Gesundheitsschädigung zu befürchten ist. Die Rückführung muss an den ständigen Wohnsitz oder in das von dort nächst erreichbare, geeignete Krankenhaus erfolgen. Soweit medizinische Gründe nicht entgegenstehen, ist das jeweils kostengünstigste Transportmittel zu wählen. Mehrkosten sind die Kosten, die durch den Eintritt des Versicherungsfalls für eine Rückkehr ins Inland zusätzlich anfallen. Die durch den Rücktransport ersparten Fahrtkosten werden von der Versicherungsleistung abgezogen.
 - 4.2. Beim Tode des Kreditkarteninhabers bzw. des mitversicherten Familienangehörigen werden die Kosten der Bestattung am Sterbeort oder der Überführung an deren letzten ständigen Wohnsitz erstattet. Bei der Geldtendmachung von Überführungs- bzw. Bestattungskosten sind die amtliche Steuerkunde sowie eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache beim Versicherer einzureichen.
 - 4.3. Bei medizinisch notwendiger, stationärer Heilbehandlung besteht freie Wahl unter den im Aufenthaltsland allgemein anerkannten Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen und über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen.
 - 4.4. Kosten für die Überweisung der Versicherungsleistungen in das Ausland und für Übersetzungen können von den Leistungen abgezogen werden.
 - 4.5. Die vorliegenden Versicherungsleistungen gelten subsidiär, d.h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z.B. ein anderer Versicherer oder staatlicher Leistungsträger):
 - a) nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
 - b) seine Leistungspflicht bestreitet oder
 - c) seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat.

Ein Anspruch auf Leistungen im Rahmen der in diesen Bedingungen genannten Versicherungsleistungen besteht somit nicht, soweit die versicherte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen kann. Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die vorliegende Versicherung als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Der Karteninhaber hat alles ihm Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

§5 Ausschlüsse

5.1. Kein Versicherungsschutz besteht für:

- bei Versicherungsbeginn bestehende Krankheiten und deren Folgen, sowie für die in den letzten sechs Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes behandelten Krankheiten einschließlich ihrer Folgen. Dieselben Leistungs-

- einschränkungen gelten für Unfallfolgen. Die Kosten für die Behandlung solcher Krankheiten und Unfallfolgen sind aber insoweit mitversichert, als unvorhergesehene ärztliche Hilfe zur Abwendung einer akuten Lebensgefahr oder zur Beseitigung erheblicher Schmerzen erforderlich war, jedoch entfällt die Übernahme der Kosten für Rücktransport oder Überführung;
 - Heilbehandlungen, von denen bei Grenzüberschreitung ins Ausland feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde;
 - Krankheiten und Unfallfolgen, deren Heilbehandlung im Ausland alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Eintritt der Reise war;
 - Gesundheitsschäden und Todesfälle, die durch kriegerische Ereignisse oder innere Unruhen verursacht worden sind; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Kreditkarteninhaber bzw. der mitversicherte Familienangehörige auf Reisen ins Ausland überraschend von diesen Ereignissen betroffen werden. Dieser Versicherungsschutz entfällt am Ende des 7. Tages nach Beginn eines kriegerischen Ereignisses oder einer inneren Unruhe auf dem Gebiet des Staates, in dem sich der Kreditkarteninhaber bzw. der mitversicherte Familienangehörige aufhalten;
 - auf Vorsatz, Selbstmord, Selbstmordversuch oder auf Sucht (z.B. Alkohol oder Drogen) beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entgiftungs-, Entzugs und Entwöhnungsbehandlungen;
 - Kur und Sanatoriumsbehandlung sowie Rehabilitationsmaßnahmen;
 - ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Diese Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltszweck unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall Heilbehandlung notwendig wird;
 - Behandlung durch Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner, Eltern oder Kinder; nachgewiesene medizinisch notwendige Sachkosten werden gemäß Ziffer 4.1 erstattet;
 - Kosten der Einäscherung oder Einsargung;
 - Behandlung von HIV-/AIDS-Erkrankung und ihren Folgen;
 - für Zahnersatz einschließlich Kronen und für Kieferorthopädie;
 - Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für Psychotherapie und Hypnose;
 - eine durch Sichtung, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung; Aufwendungen für nicht unfallbedingte Hilfsmittel, z.B. Brillen, Kontaktlinsen, Einlagen, Prothesen.
 - Medizinische Kosten, die 500€ überschreiten und nicht vorher von ISON Care genehmigt wurden.
- 5.2. Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung für die Verhältnisse des Reiselandes nicht angemessen, kann der Versicherer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
 - 5.3. Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung oder auf eine gesetzliche Heil- oder Unfallvorsorge, ist der Versicherer nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, welche trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben. Ansprüche des Kreditkarteninhabers bzw. des mitversicherten Familienangehörigen auf Krankenhaustagegeld werden hiervon jedoch nicht berührt.
 - 5.4. Soweit unter diesem Versicherungsvertrag zu erbringende Leistungen auch unter einem anderen Versicherungsvertrag, mit Ausnahme von privaten Krankenversicherungsverträgen, versichert sind, wird Deckung unter vorliegendem Versicherungsvertrag nur im Anschluss an Leistungen unter der anderen Versicherung bzw. des Dritten gewährt.
 - 5.5. Ausschluss von Schäden durch Terrorakte Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden die direkt oder indirekt durch Terrorakte verursacht worden sind. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

§6 Obliegenheiten, Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

- 6.1. Wenn Sie in ein Krankenhaus innerhalb Europas eingewiesen werden, legen Sie bitte zuerst Ihre Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) vor. Wenn diese nicht akzeptiert wird oder Sie sich außerhalb Europas aufhalten, kontaktieren Sie bitte umgehend ISON Care, um das weitere Vorgehen zu besprechen.
- 6.2. Der Kreditkarteninhaber bzw. der mitversicherte Familienangehörige hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.

- 6.3. Der Kreditkarteninhaber bzw. der mitversicherte Familienangehörige hat auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist. Insbesondere sind sie verpflichtet, Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht abzugeben. Außerdem ist dem Versicherer auf dessen Verlangen Beginn und Ende eines jeden Auslandsaufenthaltes nachzuweisen.
- 6.4. Auf Verlangen des Versicherers ist der Kreditkarteninhaber bzw. der mitversicherte Familienangehörige verpflichtet, sich durch einen seitens des Versicherers beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
- 6.5. Der Kreditkarteninhaber bzw. der mitversicherte Familienangehörige hat sämtliche Belege spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats nach Beendigung der Reise einzureichen, jede Krankenhausbehandlung ist binnen 10 Tagen nach ihrem Beginn anzuzeigen.
- 6.6. Kostenbelege können nur dann erstattet werden, wenn sie unter Angabe der Nummer der Eurowings Kreditkarten Gold dem Versicherer direkt eingereicht werden. Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die von ihnen geforderten Nachweise im Original erbracht sind; diese werden Eigentum des Versicherers.
- 6.7. Alle Belege müssen enthalten: den Namen des Heilbehandlers, den Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum der behandelten Person, die Krankheitsbezeichnungen (Diagnosen), die einzelnen Leistungen des Heilbehandlers sowie die Behandlungsdaten. Aus den Rezepten müssen die verordneten Medikamente, die Preise und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und die daran vorgenommenen Behandlungen tragen.
- 6.8. Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der offizielle Euro-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, es wird durch Bankbelege nachgewiesen, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.
- 6.9. Der Kreditkarteninhaber bzw. der mitversicherte Familienangehörige entbindet durch die Meldung eines Versicherungsfalles sowie die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Versicherer und einem von diesem beauftragten Schadenbearbeitungsunternehmen.
- §7 Obliegenheitsverletzungen**
Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kreditkarteninhaber oder einen mitversicherten Familienangehörigen vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kreditkarteninhaber bzw. des mitversicherten Familienangehörigen entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Kreditkarteninhaber bzw. der mitversicherte Familienangehörige nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Kreditkarteninhaber durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- §8 Ansprüche gegenüber Dritten**
8.1. Hat der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gem. §86 VVG die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistungen) geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten.
8.2. Der Kreditkarteninhaber bzw. der mitversicherte Familienangehörige hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

- 8.3. Steht dem Kreditkarteninhaber bzw. den mitversicherten Familienangehörigen ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die der Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§9 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem Kreditkarteninhaber bzw. dem mitversicherten Familienangehörigen und im Todesfall dessen Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und anderen Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrags bleiben beim Versicherungsnehmer. Der Kreditkarteninhaber und der mitversicherte Familienangehörige können ihre Rechte gegenüber dem Versicherer auch ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn sie nicht im Besitz des Versicherungsscheins sind.

§10 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagzahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Versicherer ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Überbringer von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.

§11 Abtretung und Aufrechnung mit Gegenforderung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden. Ansprüche auf Versicherungsleistungen haben ausschließlich der Kreditkarteninhaber oder der gegebenenfalls mitversicherte Familienangehörige. Der Versicherer darf nicht gegen Ansprüche des Kreditkarteninhabers oder der mitversicherten Familienangehörigen mit Forderungen gegenüber dem Versicherungsnehmer aufrechnen. Der §35 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt insoweit als abgegolten.

§12 Anzeigen, Willenserklärungen, Rücktransport

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben an:

Eurowings Gold Versicherungsservice

+49 40 27 16 56 121, +49 89 38 03 74 44 oder nutzen Sie kostenfrei VOIP (Voice over IP – kostenloser Internetanruf) in unserem Claim-Portal <https://myclaim.isonclaims.com/>.
E-Mail: barclays-reiseversicherung@isonclaims.com

Mit dem Rücktransport im Sinne von 4.2 ist der Versicherer ebenfalls über die oben genannte Service Kontaktadresse zu beauftragen.

§13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrages und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden. Gerichtsstand für alle Ansprüche unter der Versicherung ist Hamburg. Daneben ist für solche Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber bzw. der mitversicherte Familienangehörige zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

II. Allgemeine Bedingungen zur Mietwagen-Vollkaskoversicherung für Mietfahrzeuge – Collision Damage Waiver Versicherung (CDW) – zu den Eurowings Kreditkarte Gold

- §1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer
- §2 Gegenstand der Versicherung
- §3 Zeitliche Bestimmung der Versicherung
- §4 Umfang der Versicherung
- §5 Ausschlüsse
- §6 Verhalten im Versicherungsfall, Obliegenheiten
- §7 Obliegenheitsverletzungen
- §8 Anderweitige Versicherung
- §9 Ansprüche gegenüber Dritten
- §10 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten
- §11 Zahlung der Entschädigung
- §12 Abtretung und Aufrechnung mit Gegenforderung
- §13 Anzeigen, Willenserklärung
- §14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§1 Versicherte, Versicherer, Versicherungsnehmer

Versicherte sind die berechtigten Inhaber der gültigen Eurowings Kreditkarten Gold (im Folgenden „Karteninhaber“ sowie „Eurowings Kreditkarten Gold“ genannt). Versicherer ist SOGESSUR S.A. (im Folgenden „Société Générale Assurance“ oder „Versicherer“ genannt). Versicherungsnehmer ist die BAWAG AG Niederlassung Deutschland (im Folgenden „Versicherungsnehmer“ genannt).

§2 Gegenstand der Versicherung

- 2.1. Der Versicherer gewährt dem Kreditkarteninhaber Versicherungsschutz nach Maßgabe dieser Bedingungen, wenn der Kreditkarteninhaber für ein Mietfahrzeug im Falle dessen Verlustes, dessen Beschädigung oder dessen Kollision mit einem anderen Gegenstand dem Mietwagenunternehmen gegenüber haftet, sofern
 - a) der gültige Fahrzeugmietvertrag von dem Kreditkarteninhaber geschlossen wurde, und
 - b) der das Mietfahrzeug führende Kreditkarteninhaber, und / oder gegebenenfalls eine andere hierzu mietvertraglich berechtigte Person, je nachdem wer das Mietfahrzeug führt, im Besitz eines für die Klasse des Mietfahrzeuges gültigen Führerscheins ist / sind, und
 - c) die Bezahlung des Mietfahrzeuges vollständig mit den Eurowings Kreditkarten Gold des Kreditkarteninhabers erfolgt. Die Versicherung erstreckt sich auch auf eine Wertminderung des Mietfahrzeuges und Mietausfallkosten (maximal 14 Tage), soweit diese vom Kreditkarteninhaber vertraglich geschuldet sind. Die Versicherung gilt weltweit.
- 2.2. Die Versicherung gilt weltweit.

§3 Zeitliche Bestimmung der Versicherung

- 3.1. Die Versicherung erstreckt sich auf die Anmietung eines einzelnen Mietfahrzeuges und ist auf die Dauer von maximal 30 Tagen beschränkt. Bei mehreren sich zeitlich überschneidenden Anmietungen besteht nur Versicherungsschutz für das zuerst angemietete Mietfahrzeug.
- 3.2. Diese Bedingungen gelten für Versicherungsfälle, die ab dem 15.10.2023 eintreten, und ersetzen alle vorherigen Bedingungen der Reiseversicherung Eurowings Kreditkarte Gold. Die Gültigkeit setzt den wirksamen Vertragsschluss zwischen Versicherungsnehmer und dem Kreditkarteninhaber voraus sowie die Aktivierung der Eurowings Kreditkarten Gold durch BAWAG AG Niederlassung Deutschland. Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gültigkeit der Kreditkarten während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr. Der versicherte Zeitraum ist der Zeitraum vom Beginn der ersten bis zum Ende der letzten sich lückenlos aneinander anschließenden Versicherungsperioden.

Der versicherte Zeitraum endet

 - a) mit Ablauf des Gültigkeitszeitraums der Eurowings Kreditkarten Gold oder
 - b) mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen Versicherungsnehmer und dem Versicherer, je nachdem, welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. Im Fall b) obliegt es dem Versicherungsnehmer, den Kreditkarteninhaber über den Anschlussversicherer zu informieren.

- 3.3. Für einen nach dem Ende der Vertragslaufzeit eintretenden Versicherungsfall besteht Versicherungsschutz für einen Zeitraum von 90 Tagen, sofern der Abschluss des Fahrzeugmietvertrags vor dem unter 3.2 a oder b genannten Ereignis erfolgte.

§4 Umfang der Versicherung

- 4.1. Die Versicherung ist begrenzt auf den tatsächlichen Marktwert des Mietfahrzeuges zum Zeitpunkt des Eintritts des schädigenden Ereignisses bis zu einer Höchstentschädigungsleistung von € 75.000 pro Versicherungsfall. Die Selbstbeteiligung des Kreditkarteninhabers im Versicherungsfall beträgt € 230.
- 4.2. Die Versicherungsleistung wird nur auf Basis eines Gutachtens eines anerkannten Sachverständigen oder, im Falle des Verlustes oder Totalschadens, einer anerkannten Bewertungsliste (insbesondere Eurotax Schwacke) gewährt. Nach Ermessen des Versicherers wird die Versicherungsleistung entweder durch Zahlung geleistet oder das Mietfahrzeug wird repariert.
- 4.3. Sofern der Kreditkarteninhaber gemäß Fahrzeugmietvertrag auch für eine Wertminderung oder Mietausfallkosten (maximal 14 Tage) haftet, werden diese Kosten auf die zur Verfügung stehende Höchstentschädigungsleistung gemäß Ziffer 4.1 angerechnet.

§5 Ausschlüsse

Die Versicherung erstreckt sich nicht:

- a) auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden;
- b) auf Anmietung eines Mietfahrzeuges zu gewerblichen Zwecken (insbesondere zu gewerblichen Personenbeförderung);
- c) auf Schäden am Mietfahrzeug, die eintreten, während der Karteninhaber gegen den Fahrzeugmietvertrag verstößt;
- d) auf Schäden am Mietfahrzeug durch Fahren im Zusammenhang mit dem Fahren unter dem Einfluss von Mitteln (insbesondere Drogen, Medikamenten), die die Fahrtauglichkeit derart beeinträchtigen, dass der Fahrer nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen, oder auf Schäden am Mietfahrzeug im Zusammenhang mit dem Fahren unter Alkoholeinfluss (d.h., der Blutalkoholgehalt des Fahrzeugführers liegt über dem Promillesatz, der nach der Rechtsordnung des jeweiligen Staates oder Landes im Straßenverkehr zulässig ist);
- e) auf Verluste, die durch einen mietvertraglich nicht autorisierten Fahrer entstehen;
- f) auf Abnutzung und Verschleiß, auf Gefrieren, auf mechanische oder elektrische Ausfälle und Brems- oder Bruchschäden, es sei denn, diese basieren auf einer anderen unter dieser Versicherung gedeckten Schadenursache;
- g) auf Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung, es sei denn, diese erfolgt durch ein Ereignis, das gleichzeitig auch andere versicherte Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat;
- h) für Abschleppkosten und / oder Bergungskosten;
- i) auf Servicegebühren, welche durch das Mietwagenunternehmen im Schadensfall gegebenenfalls in Rechnung gestellt werden;
- j) auf Schäden, die nach Ablauf von 15 Werktagen nach Schadeneintritt dem Versicherer angezeigt werden;
- k) auf Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden;
- l) auf Verluste die bei einer durch das Mietwagenunternehmen abgeschlossenen Fahrzeugteilkasko- und / oder Fahrzeugvollkasko-Versicherung und / oder durch eine andere vorrangige Versicherung erfasst sind.

§6 Verhalten im Versicherungsfall, Obliegenheiten

- 6.1. Der Kreditkarteninhaber hat jeden Versicherungsfall unverzüglich unter Angabe der BAWAG Kontonummer schriftlich anzuzeigen. Insbesondere hat der Kreditkarteninhaber Auskunft darüber zu erteilen, wie, wann und wo der Schaden eingetreten ist.
- 6.2. Zusätzlich hat der Kreditkarteninhaber:
 - a) den zum Schadeneintritt führenden Sachverhalt der Polizei zu melden;
 - b) darauf hinzuwirken, dass dem Versicherer gestattet wird, die beschädigte Sache vor ihrer Reparatur, Veräußerung oder Entsorgung zu begutachten und zu schätzen,
 - c) alles zu tun, was zumutbar nach einem Schadeneintritt zum Schutz des Mietfahrzeuges erforderlich ist, und
 - d) einen detaillierten Schadensnachweis gemäß 6.3 zu erbringen.
- 6.3. Der Kreditkarteninhaber hat die Schadenanzeige des Mietwagenunternehmens auszufüllen und eine Kopie hiervon zu behalten. Bei Eintreffen der Reparaturrechnung hat der Kreditkarteninhaber dem Versicherer die Kopie der Schaden-

anzeige, welche er beim Mietwagenunternehmen geleistet hat, gegebenenfalls eine Kopie des Kreditkartenbelastungsbeleges, eine Kopie des kompletten Fahrzeugmietvertrages und eine Kopie der polizeilichen Meldung vorzulegen.

§7 Obliegenheitsverletzungen

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kreditkarteninhaber vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kreditkarteninhabers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Kreditkarteninhaber nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Kreditkarteninhaber durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn der Kreditkarteninhaber die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§8 Anderweitige Versicherung

Soweit unter diesem Versicherungsvertrag zu erbringende Leistungen auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert sind, wird Deckung unter vorliegendem Versicherungsvertrag nur im Anschluss an Leistungen unter Anrechnung der anderen Versicherung gewährt.

§9 Ansprüche gegenüber Dritten

- 9.1. Hat der Kreditkarteninhaber Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gem. §86 VVG die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistungen) geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten.
- 9.2. Der Kreditkarteninhaber hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- 9.3. Steht dem Kreditkarteninhaber ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die der Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§10 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem Kreditkarteninhaber und im Todesfall dessen Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und andere Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrages bleiben beim Versicherungsnehmer. Der Kreditkarteninhaber kann seine Rechte gegenüber dem Versicherer auch ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist.

§11 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagzahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Versicherer ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Überbringer von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.

§12 Abtretung und Aufrechnung mit Gegenforderung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden. Ansprüche auf Versicherungsleistungen hat ausschließlich der Kreditkarteninhaber. Der Versicherer darf nicht gegen Ansprüche des Kreditkarteninhabers mit Forderungen gegenüber dem Versicherungsnehmer aufrechnen. Der §35 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt insoweit als abbedungen.

§13 Anzeigen, Willenserklärung

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben an:

ISON Care im Auftrag von Société Générale Insurance
Fuhlsbüttler Straße 437
22309 Hamburg
E-Mail: barclays-reiseversicherung@isonclaims.com

§14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrags und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

Gerichtsstand für alle Ansprüche unter der Versicherung ist Hamburg. Daneben ist für solche Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

III. Informationen über den Versicherer

Die beschriebenen Leistungen werden über die SOGESSUR S.A. Tour D2 – 17 bis place des Reflets – 92919 Paris La Défense Cedex, Frankreich (Registergericht R.C.S. Nanterre 379 846 637) erbracht. Die Versicherungsgesellschaft handelt durch ihre deutsche Niederlassung, die SOGESSUR S.A. Deutsche Niederlassung (Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg, HRB 133782 Hauptgeschäftstätigkeit: Sachversicherungsgeschäft). Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung: **Patrice Begue**. Der Sitz der deutschen Niederlassung befindet sich in der **Fuhlsbüttler Straße 437, 22309 Hamburg**. Unter dieser Anschrift können Sie die Versicherer im Streitfall verklagen. Die Versicherungssteuer wird unter folgenden Versicherungssteuer-Nr. an das Bundeszentralamt für Steuern abgeführt: SOGESSUR S.A.: 806/V90806026056.

Die Société Générale Insurance hat ISON Care damit beauftragt, Sie bei Fragen und Ansprüchen im Versicherungsfall zu betreuen. ISON Care ist ein Assistancedienstleister innerhalb der Punkta Group, die Teil der Serwis Holdings CEE SA ist, einem Unternehmen nach luxemburgischem Recht.

Das Unternehmen ist dort unter der Nr. B226569 mit der Anschrift 11, Avenue de la Porte-Neuve, L-2227 Luxembourg, registriert.

Einzigster Versicherungsnehmer ist BAWAG, gemäß dem Gruppenversicherungsvertrag. Abweichend von § 44 VVG können Sie ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über Ihre Rechte aus der Versicherung verfügen und diese gerichtlich geltend machen. Um in den Genuss der Versicherungsleistungen zu kommen, müssen Sie sich an die vorliegenden Versicherungsbedingungen halten.

§ 14 VVG – Fälligkeit der Geldleistung

(1) Geldleistungen des Versicherers sind fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen.

(2) Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den der Versicherer voraussichtlich mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden können.

(3) Eine Vereinbarung, durch die der Versicherer von der Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen befreit wird, ist unwirksam.

Für die Haftpflichtversicherung gilt (sofern nicht anders vereinbart):

§ 106 VVG – Fälligkeit der Versicherungsleistung

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Wochen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Anspruch des Dritten mit bindender Wirkung für den Versicherer durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist, vom Anspruch des Dritten freizustellen. Ist der Dritte von dem Versicherungsnehmer mit bindender Wirkung für den Versicherer befriedigt worden, hat der Versicherer die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen nach der Befriedigung des Dritten an den Versicherungsnehmer zu zahlen. Kosten, die nach §101 zu ersetzen sind, hat der Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung der Berechnung zu zahlen.

Anwendbares Recht

Auf die Versicherungsverträge ist jeweils deutsches Recht anwendbar. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den einzelnen AVB.

Sanktionen und Embargos

Wir sind dann nicht verpflichtet, diesem Versicherungsvertrag nachzukommen und/oder Versicherungsleistungen zu erbringen, soweit und solange dem Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Sprache

Hinsichtlich des Versicherungsvertrages ist Deutsch anzuwenden. Dies gilt auch für die laufende Kommunikation.

Beschwerdeverfahren

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer Société Générale Insurance sind bereit, allen Kunden einen hervorragenden Service zu bieten. Allerdings kann es vor-

kommen, dass Dinge gelegentlich falsch laufen. Alle Beschwerden werden deshalb erst genommen mit dem Ziel, bestehende Probleme umgehend zu lösen. Sollten Sie mit einer von uns erbrachten Leistung nicht zufrieden sein, können Sie sich per E-Mail, Telefon, Fax oder Post an uns wenden, damit Ihre Beschwerde bearbeitet werden kann.

E-Mail

Schreiben Sie Ihre Beschwerde an: complaints@isonclaims.com

Telefon

Rufen Sie uns unter +49 40 27 16 56 121 oder +49 89 38 03 74 44 an. Montags–Freitags 8–20 Uhr oder nutzen Sie kostenfrei VOIP (Voice over IP – kostenloser Internetanruf) in unserem Claim-Portal <https://myclaim.isonclaims.com/>.

Fax

Faxen Sie uns Ihre Beschwerde unter +49 332 21 09 34 68

Post

Schreiben Sie uns an folgende Adresse:
ISON Care im Auftrag von Société Générale Insurance
Fuhlsbüttler Straße 437
22309 Hamburg

Denken Sie daran, alle unten genannten Angaben zu machen – so können Sie uns helfen, Ihre Anfrage schneller zu bearbeiten:

- Ihr vollständiger Name
- Ihre Adresse
- Ihre Barclays Kontonummer (nicht die Kartennummer)
- Leistungsfallnummer, falls vorhanden
- Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde
- Einzelheiten dazu, was Sie sich von uns wünschen, um das Problem zu lösen
- eine Telefonnummer, unter der wir Sie tagsüber erreichen können

Es kann vorkommen, dass wir Ihre Beschwerde nicht innerhalb von einer Woche abschließend bearbeiten können. In diesem Fall erhalten Sie eine schriftliche Information mit dem aktuellen Stand der Beschwerde. Sollte Ihr Anliegen nicht zu Ihrer Zufriedenheit reguliert werden, ist die SOGESSUR S.A. Deutsche Niederlassung zudem Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Damit kann das kostenlose, außergerichtliche Streitlichtungsverfahren in Anspruch genommen werden. Der Ombudsmann der Versicherungen ist per Post „Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin“, oder über www.versicherungsombudsmann.de zu erreichen. Die Entscheidung des Versicherungsombudsmannes ist nicht verbindlich. Der Rechtsweg steht der versicherten Person jederzeit offen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde L'Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (französische Aufsichtsbehörde), 4 Place de Budapest CS 92459, 75436 Paris Cedex 09, Frankreich oder an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn oder Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt / Main (www.bafin.de) zu wenden.

Forderungsübergang

Mit Wirkung vom Tag der Zahlung von Versicherungsleistungen im Rahmen dieser Police gehen Ihre etwaigen Rechte gegen Dritte (z. B. Sozialversicherungsträger, sonstige Krankenversicherungen) auf uns über und wir können alle Ihnen zustehenden Rechte ausüben, einschließlich das Recht, Dritten gegenüber geleistete Beträge zurückzufordern, deren Handlungen oder Unterlassungen Anlass zum Schadensfall gemäß dieser Police geführt haben. Dieser Forderungsübergang kann jedoch nicht gegenüber in Ihrem Haushalt lebenden Personen ausgeübt werden. Sie müssen uns in der Ausübung dieses Rechts auf Forderungsübergang unterstützen. Sie haften uns gegenüber in Fällen, in denen Ihre Handlungen oder Unterlassungen unsere Rechte gegenüber Dritten beeinträchtigen.

Abtretungsverbot

Sämtliche aus dieser Police entstehenden Rechte können nicht ohne unsere ausdrückliche Einwilligung an Dritte abgetreten oder übertragen werden.

Kein Verzicht auf Rechte

Beruft eine Partei sich nicht auf ein ihr in der vorliegenden Vereinbarung zuerkanntes Recht oder eine zuerkannte Leistung, stellt dies keinen Verzicht auf dieses Recht oder diese Leistung dar.

IV. Datenschutzrechtliche Erstinformation Ihres Versicherers

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns, die **SOGESSUR S.A. Deutsche Niederlassung** (nachfolgend **Société Générale Insurance**), und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortliche für die Datenverarbeitung:

SOGESSUR S.A. Deutsche Niederlassung
Fuhlsbüttler Straße 437
22309 Hamburg
Telefon: +49 40 646 03-140
Fax: +49 40 271 65 61 95
E-Mail-Adresse: vertragservice@socgen.com

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datschutzversicherung@socgen.com

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Erklären Sie Ihren Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben zur Einbeziehung in den Versicherungsschutz und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt das Versicherungsverhältnis zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policing- oder Rechnungsstellung, Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Beitritt bzw. die Durchführung des Versicherungsverhältnisses ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Gesamtbetrachtung ihrer Kundenbeziehungen mit der Société Générale Insurance, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. §27 BDSG. Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO).

Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtlicher Vorgaben oder handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir evtl. bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihres Versicherungsverhältnisses von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Beitritts-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Aufstufung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht am Ende dieses Dokumentes entnehmen.

Das Assistance-Unternehmen erhebt, verarbeitet und nutzt die Daten zur Abwicklung der Versicherungsleistungen und setzt hierfür Dienstleister ein. Im Leistungsfall erhebt das Assistance-Unternehmen bzw. die von Ihnen beauftragte Servicezentrale bei der versicherten Person die zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Daten. Dabei kann es sich (z.B. bei einem notwendigen Krankenrücktransport) auch um Angaben zu der Gesundheit der versicherten Person handeln. Zur Leistungserbringung werden diese Angaben bei dem Assistance-Unternehmen verarbeitet und genutzt und soweit erforderlich an die mit der Leistungserbringung beauftragte Stelle übermittelt. Bei einem Leistungsfall im Ausland kann auch ein Leistungserbringer vor Ort eingesetzt werden.

Damit wir die Gesundheitsdaten verarbeiten dürfen, werden wir Sie bzw. die mitversicherte Person um eine Einwilligung hierfür bitten.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können bei uns als Verantwortlichen unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Den Widerspruch können Sie ebenfalls an uns als Verantwortlichen an die o.g. Adresse richten.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Automatisierte Einzelfallentscheidung

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Versicherungsverhältnis gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir teilweise vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von uns vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

| Unternehmen / Kategorie | Auftragsgegenstand / Funktion |
|---|--|
| Schadenabwicklungsunternehmen | Unterstützung im Rahmen der Schadenbearbeitung |
| Versicherungsnehmer | Vertragspartner des Gruppenversicherungsvertrages |
| IT-Dienstleister | IT-Betreuung |
| Gutachter und Sachverständige | Erstellen von medizinischen Gutachten |
| Druckdienstleister | Dokumentenerstellung |
| Entsorgungsdienstleister | Dokumentenvernichtung |
| Rückversicherungsunternehmen | Monitoring |
| Bestandsverwaltung und Schadenbearbeitung | Postservice inkl. Zuordnung von Eingangspost; Bestandsverwaltung; Erstkontakt im Rahmen der Leistungsbearbeitung |
| Personaldienstleister | Unterstützung bei Personalangelegenheiten |
| Rechtsanwälte | Juristische Beratung und Vertretung |
| Steuerberater | Beratung in steuerlichen Angelegenheiten |

Stand: Dezember 2024

V. Leistungsbeschreibung des Assistance-Service für die Eurowings Kreditkarten Gold

ISON Care stellt folgende Leistung für die Kunden der Eurowings Kreditkarten Gold zur Verfügung:

1. Allgemeine Reiseinformationen

Auf Wunsch werden dem Karteninhaber zur Vorbereitung einer Auslandsreise telefonische Informationen über das Reiseland erteilt. Dazu zählen:

- allgemeine länderspezifische Informationen (z. B. Sitten und Gebräuche, Geschichte und Politik)
- Standort der konsularischen Vertretung eines Landes in Deutschland
- Standort der deutschen konsularischen Vertretung im Reiseland
- Impf-, Gesundheits- und Devisenbestimmungen des Reiselandes
- Sonstige Länderinformationen, wie Klima, Visa, Zollbestimmungen und Hinweise für Geschäftsreisende

2. Reisebüro-Service

Für die Vorbereitung einer privaten oder geschäftlichen Reise werden dem Karteninhaber folgende Informations- und Buchungsleistungen erbracht. Sofern die vermittelten Leistungen kostenpflichtig sind, wird die gewünschte Buchung unter Verwendung der Eurowings Kreditkarten Gold vorgenommen.

- Buchung sowie Informationen zu Flügen und Flugverbindungen
- Hotel und Mietwagenbuchungen weltweit
- Bahnreservierungen und Informationen

3. Dolmetscher-Service

Wird wegen eines Unfalls, Diebstahls oder sonstiger Schwierigkeiten im Ausland der Kontakt mit Behörden, Kfz-Werkstätten oder Gutachtern erforderlich, wird auf Wunsch ein telefonischer Dolmetscherdienst angeboten.

- Karteninhaber der Eurowings Kreditkarten Gold erhalten fremdsprachliche Unterstützung von mehrsprachigen Mitarbeitern (Dolmetscher- und Übersetzer-Service per Telefon (Telefonkosten sind vom Karteninhaber zu tragen))
- Unterstützung in den Standardsprachen: Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch (rund um die Uhr verfügbar ist die Standardsprache Englisch) und weiteren Sprachen nach Bedarf
- Benennung von Dolmetschern und Übersetzern vor Ort

4. Rechtsfragen-Service

Wird wegen eines Unfalls, Diebstahls oder sonstiger Schwierigkeiten im Ausland der Kontakt mit Rechtsanwälten oder Gutachtern erforderlich, wird auf Wunsch folgender Service angeboten:

- Schnelle und unbürokratische Hilfe mit der Benennung von deutsch oder englischsprachigen Rechtsanwälten weltweit
- Benennung deutsch oder englischsprachiger Kfz-Gutachter in Europa und außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten
- Unterstützung bei der Organisation der Bargeldvorlage für Rechtsanwaltskosten, Gerichts- und Strafkautionsvorschüssen Die Information über die Leistungsanbieter in diesem Bereich erfolgt auf Grundlage der Anforderungen des Einzelfalles sowie auf Basis objektiver Kriterien (fachliche Qualifikation, örtliche Nähe, technische Ausstattung etc.). Es werden, wenn möglich, mindestens 3 Anbieter genannt

5. Medical Help / Info Line

Bei Fragen in gesundheitlichen Angelegenheiten im Ausland, oder zur Vorbereitung einer Reise, steht dem Karteninhaber medizinisches Fachpersonal beratend zur Verfügung.

Die 24 Stunden erreichbare Beratung umfasst:

- Auskünfte, Beratung und Tipps zu den Themen „Impfen“ und „Tropenmedizin“
- Auskünfte und Beratung zu Art und Ausbreitung von Krankheiten am Reiseort
- Auskünfte, Beratung und Tipps zur Zusammenstellung der Reiseapotheke für bestimmte Reiseziele
- Auskünfte, Beratung und Tipps zu allgemeinen medizinischen Vorsichtsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf Reisen
- Auskünfte, Beratung und Tipps zu identischen oder vergleichbaren Medikamenten im Ausland
- Auskünfte, Beratung und Tipps über die ambulanten und stationären Behandlungsmöglichkeiten im Ausland
- Benennung deutsch oder englischsprachiger Ärzte im Ausland
- Allgemeine Beratung von Risikopatienten im Ausland

Die Ärzte und das medizinische Personal können keine Erkrankungen über das Telefon diagnostizieren oder behandeln. Die Beratung ersetzt nicht einen notwendigen Arztbesuch.

Die Information über die Leistungsanbieter im medizinischen Bereich erfolgt auf Grundlage der medizinischen Anforderungen des Einzelfalles sowie auf Basis objektiver Kriterien (fachliche Qualifikation, örtliche Nähe, technische Ausstattung der Praxis etc.). Es werden, wenn möglich, mindestens drei Anbieter genannt. Eingriffe in die ärztliche Therapiefreiheit werden nicht vorgenommen.

Versicherungshotline: +49 89 38 03 74 44

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und
Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Wiedner Gürtel 11
1100 Wien
Österreich
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
FB-Nummer: 205340x

Zuständige Zweigniederlassung:
BAWAG AG Niederlassung Deutschland
Gasstraße 4c, 22761 Hamburg
Deutschland
Telefon: +49 40 890 99-0
Telefax: +49 40 89 64 70

Amtsgericht Hamburg HRB 188720
USt-IdNr.: DE 338 324 415
Hauptgeschäftstätigkeit der Bank:
Betrieb von Bankgeschäften aller Art
und damit zusammenhängenden Geschäften

Zuständige Aufsichtsbehörden:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Europäische Zentralbank (EZB)
Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) Österreich

Niederlassungsleiter:
Tobias Grieb

Anwendbares Recht:
Recht der Bundesrepublik Deutschland

Außergerichtliches Beschwerdeverfahren:
Ombudsmannverfahren des Bundesverbandes
Deutscher Banken e.V., Berlin